

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24 4509 Solothurn Telefon 032 627 20 79 pd@sk.so.ch parlament.so.ch

Antrag Simone Rusterholz (glp, Biberist)

vom 5. November 2021

Traktandum RG 132/2021: Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

§ 11 Abs. 1 (Einleitungssatz) soll neu lauten:

Erhaltene Stipendien und empfangene Darlehen müssen zurückerstattet beziehungsweise vorzeitig zurückbezahlt werden

§ 11 Abs. 1 Buchstabe c) soll neu lauten:

c) bei einem Verstoss gegen die Meldepflicht gemäss § 10 (ganz oder teilweise)

Begründung:

Die Bestimmung erläutert nicht ausdrücklich, in welchen Fällen Stipendien und empfangene Darlehen <u>unrechtmässig</u> erhalten wurden. Gemeint ist wohl, dies sei in den Fällen nach den Buchstaben a - d der Fall. Tatsächlich erfolgte der <u>Erhalt</u> der Ausbildungsbeiträge zum entsprechenden Zeitpunkt jedoch nur im Falle von Buchstabe a (wenn die Beiträge durch unwahre Angaben oder die Verheimlichung von Tatsachen erwirkt wurden) unrechtmässig, nicht jedoch in den Fällen nach den Buchstaben b - d.

Deswegen ist der Begriff "unrechtmässig" aus der Bestimmung zu streichen.

Stipendienempfänger müssen aufgrund der Schwere der Wirkung aus der Gesetzesbestimmung selber erkennen, in welchen Fällen ihnen eine Rückerstattungspflicht bzw. eine vorzeitige Rückzahlung droht. Es ist deswegen nicht zulässig, dass die Verwaltung ohne entsprechende ausdrückliche Delegation an den Regierungsrat weitere, in der Gesetzesbestimmung nicht explizit genannte Sachverhalte einer Rückerstattungspflicht bzw. vorzeitiger Rückzahlung unterstellt. Der Begriff "insbesondere" ist deswegen aus der Bestimmung zu streichen.

Zwischen dem Inhalt des Buchstaben a (wenn die Beiträge durch unwahre Angaben oder die Verheimlichung von Tatsachen erwirkt wurden) und dem neu ergänzten Buchstaben c (Verstoss gegen die Meldeplicht) gibt es massive <u>qualitative</u> Unterschiede. Solche gibt es auch innerhalb der Meldepflicht selber (bspw. Bst. a: Änderung der Studienrichtung und Bst. c: Wohnsitzwechsel). Es erscheint deswegen nicht sachgerecht in jedem Falle nach Buchstabe c eine <u>ganze</u> Rückerstattung bzw. vorzeitige Rückzahlung der Ausbildungsbeiträge zu verlangen. Deswegen soll auch im Buchstaben c der Begriff "<u>teilweise</u>" ergänzt werden.